

Verein

Parzelle Nr.

Dresden, den

Name des Pächters:

BAUANZEIGE

für die Errichtung kleingärtnerischer Nutzung dienender baulicher Kleinanlagen (zutreffendes bitte ankreuzen)

In Beachtung der Anlagen E.2 und E.3 der Bauordnung des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. plane ich die Errichtung folgender Kleinanlage. Mit der Bauausführung wird erst begonnen, nachdem der Vorstand die Bauanzeige gegengezeichnet hat.

Geplante Realisierung bis (Datum)

☐ **Sicht- bzw. Windschutz**

Bezeichnung



Neubau



handelsüblich



Eigenbau



Reparatur / Werterhalt

Bauart /

Material

Höhe:

Achtung max. 1,80 m

Grenzabstände entsprechend Rahmenkleingartenordnung Anlage 3 werden eingehalten!



Zaun



Neubau



Reparatur / Werterhalt

Bauart /

Material



Hauptweg



Neubau



Reparatur / Werterhalt

Bauart /

Material

☐ **Rankhilfen**

☐ handelsüblich

☐ **Eigenbau**

☐ **Rankhilfen**

Höhe

☐ **Rank Gerüst**

Bauart /

☐ **Rosenbogen**

Material

☐ **Elemente für den Anbau/Beet**

☐ **Hochbeet**

Bauart /

☐ **Tomatendach**

Material

☐ **Frühbeetkasten**

Maße

☐ **Folienzelt**

Grenzabstände entsprechend Rahmenkleingartenordnung Anlage 3 werden eingehalten!

☐ **ortsfester Komposter**

☐ handelsüblich



Eigenbau

Maße

Bauart /
Material

Grenzabstände entsprechend Rahmenkleingartenordnung Anlage 3 werden eingehalten!

☐ **Gerätekiste, Schrank**

☐ handelsüblich



Eigenbau

Maße

Bauart /
Material

☐ **Unterstand**

☐ handelsüblich



Eigenbau

Maße

Bauart /
Material

☐ **Sonstige Bauwerke**

Beschreibung



handelsüblich



Eigenbau

Maße

**Bauart /
Material**

☐ **transportables Badebecken**

Beckengröße (HxBxT, DxH oder Fassungsvermögen)

Material

Standort

Standdauer

☐ **saisonales aufgestelltes Partyzelt**

Maße

Standdauer

☐ **saisonales aufgestelltes Trampolin**

Maße

Standdauer

☐ **Spielgeräte**

☐ Spielhaus	Höhe / Breite	
☐ Schaukel	Beschreibung	
☐ Sandkasten		
☐ Baumhaus / Stelzhaus		
☐ sonstige		

☐ **Miniaturlandschaften**

☐ **Trockenbiotop**

☐ **Feuchtbiotop / Gartenbereich (flache Uferzone, max. 8 m², bis 1,1 m tief)**

Diese können in der Parzelle verbleiben, wenn der nachfolgende Pächter sich ausdrücklich zur Übernahme bereit erklärt! _____

☐ **Mauern**

☐ **Ausgleich von Höhenunterschieden**

Material / Bauart

Höhe / Breite

Mit der Unterschrift bestätigt der Pächter die Einhaltung der in der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 15. November 2019 und der Bauordnung des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. vom 10.11.2025 erlassenen Vorschriften.

Der Antrag ist ab dem Datum der erteilten Freigabe für die Dauer von einem Jahr gültig, sofern der Antragsteller keinen hiervon abweichenden Baustart angegeben hat. Wird ein abweichender Baustart benannt, gilt der Antrag ein Jahr ab dem angegebenen Baustart. Verstreicht die jeweilige Frist ohne Baubeginn, verliert der Antrag seine Gültigkeit und ist erneut vollständig zu stellen.

Der Abschluss der Arbeiten ist dem jeweils verantwortlich Freigebenden unverzüglich anzuzeigen.

Unterschrift Pächter

Genehmigung erteilt
Unterschrift Vorstand

ANLAGE F **ERLÄUTERUNGEN**

Arbeitsstrom:

Er dient der Unterstützung der kleingärtnerischen Nutzung des Kleingartens, z. B. dem Betrieb von elektrischen Gartengeräten, Aufladen von Akkumulatoren, Gartenbeleuchtung, Betrieb von Teichpumpen, ...

Partyzelt:

Dabei handelt es sich um nicht fest mit dem Boden verankerte mobile Pavillons, die leicht auf- und wieder abgebaut werden können. Sie bestehen aus einem Gestänge aus Metall, das mit einer Bespannung aus Textilien oder robusten Kunststoffen versehen wird. Die Seitenwände lassen sich nach Belieben öffnen und schließen.

Pavillon:

Ein Pavillon nach dieser Ordnung ist eine fest im Boden verankerte Baulichkeit. Er besteht aus Holz, Stein oder Metall und kann nicht mehr beim Verlassen des Gartens abgebaut werden. Werden die Seiten eines Pavillons fest verschlossen, handelt es sich um ein Gebäude.

Unterstand:

Ein Unterstand dient dem Unterstellen von Gartengeräten, wie Rasenmäher, Häcksler, Schubkarre.

Versiegelung im Sinne dieser Ordnung:

ist jede Bedeckung oder Überbauung des natürlichen Bodens durch ober- oder unterirdische Bauwerke oder Anlagen, durch die der Gas-, Wasser- oder Stoffaustausch des Bodens verhindert oder wesentlich eingeschränkt wird. Als versiegelnde Maßnahmen gelten insbesondere Gebäude, bauliche Überdachungen, Terrassen- und Wegebeläge, Einfahrten und Stellflächen aus wasserundurchlässigen Materialien, mineralische Deckschichten ohne Infiltrationsfähigkeit, Zisternen, Fundamentflächen sowie weitere bauliche Einrichtungen mit dauerhaft dichtem Bodenabschluss. Wasserundurchlässige Folien gelten ebenfalls als Versiegelung, sofern sie den natürlichen Wasserhaushalt unterbrechen. Zu den versiegelnden oder teilversiegelnden Anlagen zählen weiterhin bauliche und gärtnerische Einrichtungen wie Gartenteiche und Feuchtbiootope mit durchgehender Folienabdichtung, Spielgeräte mit Fundamenten, Gewächshäuser mit dichtem Unterbau sowie weitere punktuelle Anlagen, die eine natürliche Infiltration des Niederschlagswassers verhindern.

Versiegelung.

Zusätzlich zur überdachten Fläche gem. § 3, Abs. 2 BKleingG eines Kleingartens (max. 24 m²), dürfen grundsätzlich nicht mehr als 10 % der Gartenfläche, inkl. befestigter Wege, versiegelt sein, unabhängig vom Versiegelungsgrad des jeweiligen Belages (Erläuterung Anlage A).

Bei Neubau oder Reparatur einer Flächenversiegelung ist ein möglichst geringer Versiegelungsgrad anzustreben.

Vollversiegelung (100 %), darunter fallen Dachflächen, Betonflächen, Schwarzdecken, Plattenflächen mit Fugenverguss

Teilversiegelung (50 %), darunter fallen Pflaster und Platten ohne Fugenverguss, Gründächer

Schwachversiegelung (20 %), wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Ökopflaster, stark wasserdurchlässige Pflaster (Fugenbreite > 1 cm)